



Gebührenreglement zur Abfallverordnung

(vom 30. Oktober 2006)

nachgeführt bis 1. Januar 2018

SKR Nr. 11.12

Art. 1 Rechtsgrundlage

Der Stadtrat erlässt dieses Gebührenreglement gestützt auf Art. 6 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2 der Abfallverordnung (AbfVO) vom 30. Januar 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007.

Art. 2 Grundsatz, Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Die Stadt deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren (Art. 4 Abs. 5 AbfVO). Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhabern bzw. den Verursachern überbunden (Art. 11 AbfVO).

Art. 3 Mehrwertsteuer

Nachstehende Ansätze werden ohne und einschliesslich 7.7 % MwSt aufgeführt.⁶⁾ Bei Änderungen des MwSt-Satzes erfolgt eine Anpassung.¹⁰⁾

Art. 4 Beseitigungsgebühren, Grundsatz

¹ Gemäss Art. 12 Abs. 1 AbfVO werden für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung des

- Kehrriechts aus Haushalten sowie Kleingewerbe volumenabhängige
- Sperrgutes aus Haushalten gewichtsabhängige
- Kehrriechts aus Betrieben volumen- oder gewichtsabhängige

² Gebühren erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen. Die Einzelheiten werden vom Stadtrat in diesem Gebührenreglement festgelegt.

Art. 5 Beseitigungsgebühr für Kehrriecht und Sperrgut ³⁾

Bezeichnung	Einheit	Fr. exkl. MwSt	Fr. inkl. MwSt
17 l - Sack	Rolle à 10 Stück	7.89	8.50
35 l - Sack	Rolle à 10 Stück	15.78	17.00
60 l - Sack	Rolle à 5 Stück	14.39	15.50
110 l - Sack	Rolle à 5 Stück	24.61	26.50
6 kg - Sperrgutmarke	Stückpreis	1.86	2.00

Art. 6 Beseitigungsgebühr für Kehricht und Sperrgut gegen Rechnung

¹ Die Ansätze gelten ab Ankunft am Ort bis zur Weiterfahrt für ein Kehrichtfahrzeug mit einem Fahrer und zwei Ladern.

Abholungsgebühren ^{8) 3) 2)}	Fr. exkl. MwSt	Fr. inkl. MwSt
Kleinmengen bis 5 Minuten	30.00	32.30
Kehrichtfahrzeug mit Fahrer und zwei Ladern pro Stunde	310.00	333.85
für angebrochene ¼ Stunde	77.50	83.45
zuzüglich Sperrgutentsorgungsgebühr pro 100 kg	30.95	33.33
Mindestverrechnung	30.00	32.30

² Ist keine Wägung möglich, wird das Gewicht vom Abfuhrpersonal geschätzt.

³ Bei Mitnahme auf der normalen Kehrichttour ohne nennenswerten zeitlichen Mehraufwand entfällt die Abholungsgebühr.

Art. 7 Beseitigungsgebühr für Kehricht und Sperrgut aus Betrieben

¹ Betriebe können auf drei Arten abrechnen:

Variante 1 Wägung des Containerinhaltes

Variante 2 Pauschalansatz pro Container (Containerbündel)

Variante 3 Entsorgung mittels Presscontainer und/oder Abrollmulde ⁴⁾

² Für Sperrgut können anstelle der Wägung Sperrgutmarken verwendet werden. Container mit maschinell verdichtetem Inhalt sind zu wägen oder mit zwei Containerbündeln zu versehen.

Abholungsgebühren ^{8) 7) 3) 2)}	Einheiten	Fr. exkl. MwSt	Fr. inkl. MwSt
Variante 1	je kg	0.26	0.28
zuzügl. Wägegebühr	pro Container	3.71	4.00
Variante 2 (Containerbündel)	pro Container	26.18	28.20
Variante 3	pro Tonne	150.00	161.55
zuzügl. Fahrzeit ab Werkhof und allfällige Wartezeiten für 4-Achser mit Fahrer	Pro Stunde	200.00	215.40

Art. 8 Ansätze für Dienstleistungen ⁸⁾

¹ Dienstleistung	Einheit	Fr. exkl. MwSt	Fr. inkl. MwSt
Grüngutentsorgungsgebühr (via Container) für Pächter von Gärten, welche nicht vor Ort selber kompostieren	Pro Jahr	70.00	75.40
Grüngutentsorgungsgebühr für Betriebe mit Mengen über 500 kg pro Jahr	Pro Tonne	125.00	134.65
Papierbereitstellung in Tragtaschen	Pro separater Abholung	60.00	64.60
Zu früh bereitgestelltes Abfuhrgut	Pro separater Abholung	60.00	64.60
Illegale Entsorgung	Pro Einheit	180.00	193.85
Schreibgebühr Stadtpolizei (nicht MwSt.-Pflichtig)		45.00	48.45
Containerabholungen zum Bereitstellungsplatz pro Containerplatz	Monat	50.00	53.85
Kleinmengenabholungen von Wertstoffen	Pro Abholung	30.00	32.30
4-Achserlastwagen (Mulden)	Pro Stunde	200.00	215.40
Einsatz 23 Meter-Kran (zusätzlich)	Pro Stunde	95.00	102.30
Einsatz Greifer zu Kran (zusätzlich)	Pro Stunde	15.00	16.15
Fahrzeug mit Hebebühne	Pro Stunde	110.00	118.45
Fahrzeug ohne Hebebühne pro Stunde	Pro Stunde	75.00	80.80
Pneulader	Pro Stunde	110.00	118.45
Stapler	Pro Stunde	75.00	80.80

¹ Dienstleistung	Einheit	Fr. exkl. MwSt	Fr. inkl. MwSt
Bauschutt bis 1 Kessel, ca. 20 l gratis	Pro weitere Einheit	5.57	6.00
WC-Schüssel, Lavabo	Pro Einheit	5.57	6.00
Blumenkisten aus Eternit unter 50 cm und bis 5 Stück gratis	Pro weitere Einheit oder grösser	5.57	6.00
Blumentöpfe aus Ton bis Ø 20 cm und 5 Stück gratis	Pro weitere Einheit oder grösser	5.57	6.00
Aushubmaterial sofern möglich via private Anbieter entsorgen	Pro m3	139.28	150.00
Blumenkisten aus Asbest sind zwingend über private Anbieter zu entsorgen	Abgabe nicht möglich	kostenpflichtig	kostenpflichtig
Katzensand für Schlieremer		gratis	gratis
Elektronik-, Elektroschrott > Entsorgung via Fachhandel gratis		gratis	gratis
Kühl- und Tiefkühlschränke > Entsorgung via Fachhandel gratis		gratis	gratis

Art. 9 Grundgebühr, Grundsatz

¹ Zusätzlich zu den leistungsabhängigen Beseitigungsgebühren wird eine pauschale Grundgebühr erhoben (Art. 12 Abs. 3 AbfVO). Sie deckt insbesondere die Kosten für gewisse Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Sonderabfällen in Kleinmengen. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Stadt nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

² Rechnungsempfänger, welche am 1. Januar eines Kalenderjahres Eigentümer einer Liegenschaft oder Inhaber eines Betriebes sind, haften vollumfänglich für die Zahlung der Grundgebühren für das ganze Jahr. Handänderungen und Betriebsauflösungen sind der Stadt mindestens 30 Tage vor Jahresende schriftlich zu melden. Die Gebühr ist auch bei Neubauten oder Neueröffnungen während des Jahres zu entrichten. Es besteht kein Anspruch auf Teil- oder Rückzahlung unter dem Jahr.

Art. 10 Grundgebühren für Haushaltungen

¹ Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr bei Haushalten erfolgt pro Wohnungseinheit (Anzahl Zimmer).

	Fr. exkl. MwSt	Fr. inkl. MwSt
Einzelzimmer	42.00	45.23
1 Zi-Wohnung	49.00	52.77
2 Zi-Wohnung	56.00	60.31
3 Zi-Wohnung	63.00	67.85
4 Zi-Wohnung	70.00	75.39
5 Zi-Wohnung	77.00	82.93
6 Zi-Wohnung	84.00	90.47
7 Zi-Wohnung	91.00	98.01
8 Zi-Wohnung	98.00	105.55
Zuschlag für jedes weitere Zimmer	7.00	7.54

² Es werden nur ganze Zimmer angerechnet. Bei Wohnungen mit halben Zimmern kommt der nächst tiefere Ansatz zur Verrechnung.⁵⁾

Art. 11 Grundgebühren für Betriebe

¹ Die Grundgebühr ist pro Betrieb zu bezahlen, unabhängig davon, ob er sich in einer Wohnung befindet oder mehrere Betriebe zusammen Büro- und/oder Geschäftsräumlichkeiten teilen. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr ist davon unabhängig, ob ein Sitz oder eine Niederlassung in Schlieren besteht. Es genügt, wenn sich ein Betriebsteil wie etwa die Produktion, die Verwaltung oder ein Lagerteil auf Stadtgebiet befindet.

² Betriebe, die unter gleichem Namen an verschiedenen Adressen in Schlieren domiziliert sind, entrichten die Grundgebühr für jede Betriebs- oder Verkaufsstätte auf Stadtgebiet separat.

³ Falls eine Person in einer Büroräumlichkeit mehrere Betriebe repräsentiert oder eine Treuhandfirma mit Sitz in Schlieren mehrere Firmen betreut, welche nur die Postadresse auf Stadtgebiet haben, wird die Gebühr nur einmal fällig.¹⁾

⁴ Dienstleistungsbetriebe, bei denen die Inhaberin bzw. der Inhaber den Betrieb in einer selbst bewohnten Wohnung betreibt, können bei der Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen eine Befreiung von der Zahlung der Abfallgrundgebühr für Betriebe beantragen. Im Antrag ist der Nachweis zu erbringen, dass eine Doppelverrechnung von Wohnung und Betrieb stattfindet.⁹⁾

	Fr. exkl. MwSt	Fr. inkl. MwSt
Ansatz pro Betrieb und Jahr	142.00	152.93

Art. 12 Verzugszins

Auf nicht beglichene Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins von 5 % verrechnet.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement ist vom Stadtrat am 30. Oktober 2006 genehmigt auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt worden.

Stadtrat Schlieren

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin

-
- ¹⁾ Fassung gemäss SRB vom 21. Mai 2007.
²⁾ Fassung gemäss SRB vom 7. September 2009. In Kraft seit 1. Januar 2010.
³⁾ Fassung gemäss SRB vom 14. Juni 2010. In Kraft seit 1. Januar 2011.
⁴⁾ Fassung gemäss SRB vom 12. Juli 2010. In Kraft seit 1. September 2010.
⁵⁾ Fassung gemäss SRB vom 15. November 2010. In Kraft seit 1. November 2011
⁶⁾ gültig ab 1. Januar 2011 (Änderung MwSt-Satz)
⁷⁾ Fassung gemäss SRB vom 21. Oktober 2013. In Kraft seit 1. Januar 2014
⁸⁾ Fassung gemäss SRB vom 27. Januar 2014. In Kraft seit 1. April 2014
⁹⁾ Fassung gemäss SRB vom 17. Mai 2016. In Kraft seit 1. Januar 2016
¹⁰⁾ Fassung gemäss SRB vom 18. Dezember 2017. In Kraft seit 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
Art. 1 Rechtsgrundlage	1
Art. 2 Grundsatz, Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	1
Art. 3 Mehrwertsteuer	1
Art. 4 Beseitigungsgebühren, Grundsatz	1
Art. 5 Beseitigungsgebühr für Kehricht und Sperrgut ³⁾	1
Art. 6 Beseitigungsgebühr für Kehricht und Sperrgut gegen Rechnung	2
Art. 7 Beseitigungsgebühr für Kehricht und Sperrgut aus Betrieben	2
Art. 8 Ansätze für Dienstleistungen ⁸⁾	2
Art. 9 Grundgebühr, Grundsatz	3
Art. 10 Grundgebühren für Haushaltungen	3
Art. 11 Grundgebühren für Betriebe	3
Art. 12 Verzugszins	4
Art. 13 Inkrafttreten	4